



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0827 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
10.12.2009	Kreisausschuss			
18.12.2009	Kreistag			

Bezeichnung:

Berufung der ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

Sachverhalt:

Aus der vom Kreistag in seiner Sitzung am 20.12.2004 aufgestellten Vorschlagsliste zur Berufung der ehrenamtlichen Richter in der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit war die Kreistagsabgeordnete Doris Brandt von der Präsidentin des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen mit Wirkung vom 01.01.2005 für die Dauer von fünf Jahren zur ehrenamtlichen Richterin beim Sozialgericht Stade berufen worden. Die Amtszeit endet mithin am 31.12.2009.

Nach § 14 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) werden die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, von den Kreisen und den kreisfreien Städten aufgestellt.

Nach Mitteilung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen soll abweichend von § 28 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus Gründen der Gleichbehandlung und Transparenz des Berufungsverfahrens nur noch die erforderliche Anzahl von Vorschlägen angefordert werden. Demzufolge kann der Kreistag für die am 01.01.2010 beginnende Amtszeit eine Person zur Berufung als ehrenamtliche(n) Richter(in) vorschlagen.

Das Amt des ehrenamtlichen Richters kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat. Die ehrenamtlichen Richter sollen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebsitz haben oder beschäftigt sein.

Vom Amt des ehrenamtlichen Richters ist ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist. Personen, die wegen einer Tat angeklagt sind, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind oder das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzen, sind ebenfalls vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen.

Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesanstalt für Arbeit können nicht ehrenamtliche Richter sein.

Weiterhin dürfen entsprechend § 17 Abs. 3 SGG die Bediensteten der Kreise und kreisfreien Städte nicht zu ehrenamtlichen Richtern in der Kammer berufen werden, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet.

Nach § 18 SGG kann die Übernahme des Amtes als ehrenamtlicher Richter nur ablehnen

- wer das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist,
- wird durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, dass ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
- wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben oder
- wer glaubhaft macht, dass wichtige Gründe ihm die Ausübung des Amtes in besonderem Maß erschweren.

Entsprechend § 28 VwGO ist für die Aufnahme in die Liste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Beschlussvorschlag:

In die Vorschlagsliste zur Berufung ehrenamtlicher Richter für die niedersächsische Sozialgerichtsbarkeit wird aufgenommen:

Luttmann